

Praxisbericht: Der Wert von Arbeit aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen und das Recht auf Arbeit aus der Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention.

Christine Steger, Vorsitzende des Unabhängigen Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Track: Vom Wert der Arbeit

Österreich hat 2008 die Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Darin ist auch das Recht auf Arbeit¹ für Menschen mit Behinderungen verbrieft². Dennoch sind Personen mit Behinderungen nicht automatisch für den Arbeitsmarkt vorgesehen, wenn ihnen nach Ende der Schulpflicht qua Behinderung „Arbeitsunfähigkeit“³ bescheinigt wurde. Diese Feststellung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit führt zu einem permanenten und irreversiblen Ausschluss vom Arbeitsmarkt. Davon betroffen sind sämtliche Maßnahmen, die das Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt. Menschen, die dauerhaft als arbeitsunfähig deklariert werden, wandern automatisch in die so genannte „Behindertenhilfe“ der Bundesländer (und sind dort aus föderalen Gründen unterschiedlichsten Regelungen unterworfen) und spielen für das Arbeitsministerium keine Rolle mehr.

Derzeit sind in Österreich 23.000 Personen in so genannten „Werkstätten“ (oder: „tagesstrukturierende Maßnahme“ oder: „fähigkeitsorientierte Aktivität“) tätig. Sie arbeiten fünf Tage die Woche ohne Entgelt, bekommen lediglich eine „Leistungsprämie“ oder „Taschengeld“, das zwischen 5 bis in seltenen Fällen 200 Euro (pro Monat) liegt⁴, haben keinen Urlaubsanspruch, sind nicht pensionsversichert und müssen sich einer so genannten „Fehltageregelung“ unterwerfen, anderenfalls droht der Verlust des Platzes⁵. Da Personen in Werkstätten nicht pensionsversichert sind, gibt es auch kein Enddatum dieser Tätigkeit.

Da es sich bei der Tätigkeit in Werkstätten ex lege nicht um „Arbeit“ nach dem ASVG handelt, gibt es auch keinerlei gewerkschaftliche Organisation oder betriebsrätliche Vertretung und es gelten keine besonderen Schutzbestimmungen nach dem ASchG

¹ Arbeit im Sinne einer bezahlten und versicherten Tätigkeit

² Art. 27 das Recht auf Arbeit, siehe auch: <https://www.arbeitsrecht.org/schwerbehindertenvertretung-2/ziele-der-un-behindertenrechtskonvention/>

³ ASVG allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147>

⁴ Siehe Sonderbericht Volksanwaltschaft (2020): Keine Chance auf Arbeit. Die Realität von Menschen mit Behinderungen.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c01/Sonderbericht%20MmB%202019%2029.11.19.11>

⁵ Als Bewohner*in einer Einrichtung bzw. Werkstätte gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen, wie oft man erlaubterweise abwesend sein darf, anderenfalls droht ein Verlust des Platzes. Zu den Fehltagen werden auch krankheitsbedingte oder krankenhausbedingte Tage gezählt.

(Arbeitnehmer*innenschutzgesetz). Dies ist insbesondere nach Artikel 12 (Anerkennung vor dem Recht) nicht mit den Konventionszielen der UN-BRK vereinbar.

Erwerbsarbeit ist auch für Menschen mit Behinderungen ein Grundpfeiler für Teilhabe, Anerkennung und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Kein Einkommen erzielen zu können schafft finanzielle und soziale Abhängigkeiten. Der Lebensunterhalt wird daher unter anderem über den Bezug von Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe (bis ans Lebensende) oder auch Waisenpension (bis ans Lebensende) bestritten. Finanzielle Absicherung bietet dies nicht. An unabhängige Lebensführung ist folglich kaum zu denken. Die Mitversicherung von in Werkstätten tätigen Personen bei ihren (oft hochbetagten) Eltern zementiert den Status des „ewigen Kindes“ fest.

Menschen mit Behinderungen warten oft sehr lange auf einen Platz in einer Tagesstruktur/Werkstätte, da es insgesamt zu wenig Angebot gibt. Eine Alternative zu Einrichtungen der so genannten „Behindertenhilfe“ wäre beispielsweise das zur Verfügung stellen von Persönlicher Assistenz sowie Arbeit. Diese beiden Säulen stehen dem Großteil der Personen mit Lernschwierigkeiten bzw. hohem Unterstützungsbedarf allerdings nicht zur Verfügung⁶.

Vor dem Hintergrund der Konventionsziele, insbesondere Artikel 27 (Recht auf Arbeit) so wie auch Artikel 19 (Recht auf unabhängige Lebensführung) sucht der Praxisbericht Antworten auf folgende Fragen:

- Wie muss sich der Arbeitsbegriff verändern, damit Menschen mit Behinderungen davon umfasst sind? Wie muss sich der Leistungsbegriff verändern?
- Was fordern Werkstättenrät*innen⁷? Und was die Träger der so genannten „Behindertenhilfe“?
- Kann das Projekt „Lohn statt Taschengeld“ Lösungsvorschlag für das Problem sein, dass besonders Menschen mit Behinderungen nicht am Arbeitsmarkt partizipieren können?
- Die „Behindertenhilfe“ der Länder bietet keine ausreichende Ausstattung mit Tagesstruktur an, es gibt lange Wartelisten für die wenigen Plätze. Ist es daher zulässig, die Tätigkeit in Werkstätten als „compulsory labor“ zu bezeichnen?

Auf der Suche nach Antworten kommen Selbstvertreter*innen, Verbündete, Arbeitsrechtsexpert*innen, Menschenrechtsexpert*innen sowie Expert*innen aus der Community zu Wort.

⁶ Insbesondere Persönliche Assistenz steht Personen mit Lernschwierigkeiten nicht offen. Dieses Angebot ist abhängig vom jeweiligen Bundesland und bezieht sich meistens auf Personen mit körperlichen Behinderungen.

⁷ Eine Werkstättenrätin ist eine Person, die in einer Einrichtung der „Behindertenhilfe“ arbeitet und als Vertreter*innen gewählt wurde.